

EINGEGANGEN

20. Sep. 2021



vbw / Max-Joseph-Straße 5 / 80333 München

Herrn RA
Prof. Rudolf W. Klingshirn
Verbandsdirektor
Verband Garten-, Landschafts- und
Sportplatzbau Bayern e.V. (VGL)
Haus der Landschaft
Lehárstraße 1
82166 Gräfelfing

Bertram Brossardt
Hauptgeschäftsführer

München, 15. September 2021

Neuberufung der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse bei den Agenturen für Arbeit

Sehr geehrter Herr Professor Klingshirn,

am 30. Juni 2022 endet die 13. Amtszeit für die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit. Für die Berufungen zur neuen Amtsperiode ab dem 01. Juli 2022 hat die Bundesagentur für Arbeit nun das offizielle Verfahren gestartet. Die Gremien sind auch künftig drittelparitätisch mit Vertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und öffentlichen Körperschaften besetzt.

Die Aufgaben der Verwaltungsausschüsse lassen sich wie folgt beschreiben: Sie überwachen und beraten die Agenturen für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 374 Abs. 2 SGB III). Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Bundesagentur für Arbeit erstattet ihnen ihre baren Auslagen und gewährt eine Entschädigung.

Pro Bank werden in den Verwaltungsausschuss jeder Agentur für Arbeit vier Mitglieder und zwei Stellvertreter*innen berufen. Stellvertreter*innen werden erst nach Berufung der ordentlichen Mitglieder von den Gruppen der Verwaltungsausschüsse zur Berufung vorgeschlagen. Insgesamt können in den 23 bayerischen Agenturbezirken also arbeitgeberseitig 138 Mitglieder besetzt werden (92 ordentliche und 46 stellvertretende).

Wir erbitten Ihre Mithilfe bei der Benennung von geeigneten Kandidaten. Hierbei sind die folgenden Voraussetzungen zu beachten:

- Um eine glaubhafte Repräsentation der Arbeitgeberbank sicherzustellen, sollten die benannten Personen der Wirtschafts- und Branchenstruktur des jeweiligen Arbeitsamtsbezirks entsprechen. Gleichzeitig sind jedoch strukturelle Besonderheiten zu berücksichtigen und die Tatsache der Beschränkung auf vier plus zwei Positionen. Folgende Branchen haben in der Regel einen hohen Anteil von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten vorzuweisen: Handwerk, Handel, Dienstleistungen, Industrie.

- Als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane können nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, sowie Ausländer*innen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen des § 15 Bundeswahlgesetz mit Ausnahme der für die Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Beschäftigte der Bundesagentur für Arbeit können nicht Mitglieder in den Verwaltungsausschüssen sein (§ 378 SGB III).
- Bei der Auswahl der Kandidat*innen ist darauf zu achten und hinzuwirken, ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern zu erreichen.

Die Bezirksgruppen der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. werden der Wirtschafts- und Branchenstruktur entsprechend an die vbw Mitgliedsverbände oder deren Regionalgeschäftsstellen herantreten und diese um Benennungen bitten. Die Vorschläge sollten uns bis spätestens 06. November 2021 vorliegen. Liegen uns bis zu diesem Zeitpunkt mehr Benennungen als die notwendigen 138 Arbeitgebersitze vor, werden wir im gegenseitigen Gespräch eine tragfähige Lösung finden.

Die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. muss sich vorbehalten, zu einem späteren Zeitpunkt nicht besetzte Plätze selbst zu besetzen.

Für Fragen steht Ihnen der Geschäftsführer der Abteilung Sozial- und Gesellschaftspolitik, Ivor Parvanov, gerne zur Verfügung (Tel.: 089-551 78-210, E-Mail: ivor.parvanov@vbw-bayern.de).

Mit besten Grüßen



Bertram Brossardt